



## Shotokan Club Berlin e.V.

Mitglied im : *Berliner Karate Verband (BKV) Deutscher Karate Verband (DKV) , Landessportbund Berlin*

### **Satzung des Shotokan Club Berlin e.V.**

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen : Shotokan Club Berlin e.V. (abgekürzt SCB).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
- (3) Der SCB ist Mitglied im Landessportbund Berlin e.V. , sowie im Berliner Karate Verband e.V. (BKV) und im Deutschen Karate Verband e.V. (DKV)
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der SCB setzt sich ein für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Zu diesem Zweck widmet sich der Verein der Pflege und Förderung von Karate, dessen sportliche Ausübung wegen seiner erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.
- (2) Der SCB pflegt Karate als eine Amateursportart allein nach sport- und gesundheitsspezifischen Maßstäben in den Disziplinen Kata und Kumite. Der Verein ist bestrebt, dass Karate von den Mitgliedern sowohl als Breiten- als auch als Leistungssport betrieben werden kann. Insoweit fördert er sie und trifft die dazu erforderlichen Maßnahmen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§3 Karate**

- (1) Karate im Sinne dieser Satzung ist eine aus Japan stammende Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zur Verteidigung und zu Angriffen eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst unter Achtung des sportlichen Gegners die Persönlichkeit zu entwickeln.
- (2) Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner; Trefferwirkung gilt als Regelverstoß. Kampfsysteme, die eine Trefferwirkung entweder zulassen oder mangels notwendiger Beherrschung und Kontrolle der Technik erwarten lassen, wie z.B. Kick-Boxing, Thai-Boxen und sog. Vollkontakt-Karate, fallen nicht unter den Begriff des Karate im Sinne dieser Satzung.
- (3) Der Verein lehrt Karate Stilrichtung Shotokan nach dem Begründer Gichin Funakoshi.

### **§ 4 Aufgaben und Organisation**

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Abhaltung von Trainingsstunden sowie durch die Veranstaltung von Wettkämpfen.
- (2) An allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins können Mitglieder anderer Karate- Vereine als Gäste unter den gleichen Bedingungen teilnehmen, die für die Mitglieder des Vereins gelten.
- (3) Alle Mitglieder des Vereins sind zugleich Mitglieder im DKV.

### **§ 5 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der SCB verfolgt durch die Förderung des Sports, unter besonderer Berücksichtigung der Jugendpflege im Rahmen seiner Zielsetzung gemäß § 2, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Bestrebungen des Vereins sind nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Sollten Gewinne erzielt werden, dürfen sie, wie auch das Vermögen des SCB und seine sonstigen Einnahmen, nur satzungsgemäß verwendet werden.
- (3) Die Organ- und Vereinsämter können bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.  
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Mitgliedern werden weder etwaige Einlagen noch bestimmungsgemäß geleistete Beiträge oder sonstige Zuwendungen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes zurückerstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen des SCB dem Landessportbund Berlin zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports zu übereignen.

## **§ 6 Rechtsgrundlagen**

- (1) Rechtsgrundlagen des SCB sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder des Vereins. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Vorstand kann Ordnungen erlassen und bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft bzw. außer Kraft setzen.

## **§7 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Shotokan Club Berlin e.V. sind
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) ruhende Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die Karateka und zwar Erwachsene (ab 18 Jahre), Jugendliche (bis 18 Jahre) und Kinder (bis 14 Jahre). Für Kinder und Jugendliche ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Stellung des Aufnahmeantrages für Kinder und Jugendliche beinhaltet die allgemeine Ermächtigung, dass diese Vereinsmitglieder im Rahmen der Satzung des Vereins an den Abstimmungen und Wahlen teilnehmen und ferner Funktionen übernehmen können.
- (3) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereiterklärt, die Bestrebungen des SCB nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder Personenvereinigung sein.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den SCB und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt.
- (5) Ruhende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Eine ruhende Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

## **§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Der Mitgliedschaft im SCB liegt eine schriftliche Beitrittserklärung zugrunde. Sie beginnt grundsätzlich mit der Ausstellung der Mitgliedsbescheinigung.
- (2) Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt des Mitgliedes, mit Streichung der Mitgliedschaft (§11) oder mit seinem Ausschluß (§13). Der Austritt eines Mitgliedes kann nur schriftlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals erklärt werden.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Als Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind nur volljährige Personen wählbar.

- (2) Die Jugend des SCB führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie wählt den Jugendwart. Kann der Jugendwart mangels ausreichender Zahl von Jugendlichen nicht gewählt werden, wird er von der Mitgliederversammlung kommissarisch eingesetzt.
- (3) Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.
- (4) Die Frauenwartin wird von den weiblichen Mitgliedern gewählt.

## **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der SCB erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist in der Regel ein Monatsbeitrag; seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.

## **§11 Streichung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied scheidet aus mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, entrichtet hat
- (3) Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein; in der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie mit dem Vermerk „unbekannt verzogen“ oder „unzustellbar“ zurückkommt.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft muß dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht werden,

## **§ 12 Vereinsstrafen**

- (1) Verstößt ein Mitglied des SCB gegen diese Satzung, verletzt es das Ansehen des Vereins oder setzt es sich in Widerspruch zu den Zielen des SCB, so unterwirft es sich der Anwendung der nachfolgend bestimmten Vereinsstrafen.
- (2) Die Anwendung von Vereinsstrafen muß in einem Verfahren unter Beachtung allgemein gültiger Verfahrensgrundsätze erfolgen. Das betroffene Mitglied darf nicht Willkürakten ausgesetzt werden und muss sich sachgerecht verteidigen können.
- (3) Strafen des Vereins sind :
  - a) Ermahnung,
  - b) Verweis,
  - c) Sperre (Training und/oder Wettkampf),
  - d) Ausschluß
- (4) Über die Strafen des Absatz 3 entscheidet der Vorstand. Ein Ausschließungsbeschuß wirkt nur vorläufig und bedarf zu seiner endgültigen Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

- (5) Gegen die Auferlegung von Vereinsstrafen steht dem Mitglied das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung zu.

### **§13 Ausschluß von Mitgliedern**

- (1) Aus dem SCB können nach Maßgabe dieser Bestimmungen Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn ihr weiteres Verbleiben im Verein untragbar ist.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich die Interessen des Vereins verletzt und gegen die Satzung des SCB verstoßen hat.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.  
Der Beschluss über die Ausschließung ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

### **§ 14 Organe**

Organe des SCB sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

### **§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
- b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr;
- e) die Entlastung des Vorstands;
- f) die Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendwartes und der Frauenwartin;
- g) die Wahl der Kassenprüfer;
- h) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- i) die Änderung der Satzung;
- j) die Auflösung des Vereins, die Verwendung des Vereinsvermögens und die Bestellung von Liquidatoren;
- k) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

### **§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst im dritten Quartal des Kalenderjahres, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb von 3 Monaten.
- (2) Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge anzugeben.
- (4) Die Fristen beginnen mit dem Tag der Absendung (Poststempel) an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

### **§ 17 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn zu ihr fristgerecht und

ordnungsgemäß eingeladen wurde.

- (2) Eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins befinden soll, ist jedoch nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder vertreten sind.  
Ist die Beschlußfähigkeit in einem solchen Fall nicht gegeben, so ist vor Ablauf eines Monats seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig. Die Einladung zu dieser weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit zu enthalten.
- (3) Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich
- (5) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- (6) Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn sie zu Protokoll gebracht werden und mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Beratung zustimmen.
- (7) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen

## **§ 18 Versammlungsleiter, Protokoll**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von dem Vereinsvorsitzenden geleitet.
- (2) Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das das Ergebnis der Verhandlungen, darunter die Beschlüsse, im Wortlaut wiedergibt.  
Es ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.  
Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter das Protokoll.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

## **§19 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus :
  - a) dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden
  - b) dem Sportwart bzw. der Sportwartin
  - c) dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin
  - d) der Frauenwartin
  - e) dem Jugendwart bzw. der Jugendwartin.
- (2) Die Vorstandsmitglieder a) bis c) bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden,
- (4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im

Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist.

- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.  
Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

## **§ 20 Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und gegenüber anderen Verbänden und Organisationen; ihm obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.  
Er beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er ist im übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Vorstandsmitglied oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Sportwart kümmert sich um die sporttechnischen und sportorganisatorischen Belange des Vereins, insbesondere Erstellung des Trainingsplans, Teilnahme an Lehrgängen, Beschickung von Meisterschaften, usw. Er ist zuständig für die Ausschreibung, Organisation und Durchführung der vom Verein übernommenen Veranstaltungen (Lehrgänge, Turniere, Meisterschaften usw.).
- (3) Der Kassenwart erledigt die Geldangelegenheiten des Vereins, zieht Beiträge ein, leistet Zahlungen und führt hierüber Buch.  
Er führt das Verzeichnis der im Vereinsvermögen befindlichen Gegenstände und ist außerdem für Abrechnungen mit anderen Verbänden und Organisationen (Landessportbund, BKV, DKV) zuständig. Der Kassenwart hat innerhalb von vier Wochen die Kassenbücher, -belege und -bestände zur Prüfung vorzulegen, wenn dies die Kassenprüfer oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes verlangen.
- (4) Die Frauenwartin vertritt die Interessen der Frauen im SCB und in den entsprechenden Verbänden und Organisationen. Sie hat die Aufgabe, die sportlichen Belange der Frauen zu koordinieren und zu fördern.
- (5) Der Jugendwart ist für die Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte im Rahmen des Sportbetriebs des SCB zuständig. Er hat die Aufgabe, die sportlichen Belange der Jugendlichen zu koordinieren und zu fördern.

## **§ 21 Kassenprüfer**

- (1) Die Bestellung der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.  
Die Kassenprüfer sollen dem SCB angehören. Sie müssen vom Vorstand unabhängig sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.
- (2) Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.
- (3) Über ihre jeweilige Prüfung haben die Kassenprüfer ein Protokoll zu fertigen, das dem Vorstand vorzulegen ist.  
Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre Prüfungstätigkeit einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und erforderlichenfalls zu erläutern.

## § 22 Haftungsausschuß

- (1) Der SCB und seine Mitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene Pflichtverletzungen.
- (2) Der SCB haftet nicht für Verletzungen und Schäden der sporttreibenden Mitglieder, die diese durch die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erleiden.
- (3) Die Möglichkeiten eines verletzten Mitgliedes, Schadensersatz über eine bestehende Haftpflichtversicherung des SCB oder dessen Mitgliedes zu erlangen, bleibt von diesen Haftungsbeschränkungen unberührt.

## § 23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des SCB (§ 5 Absatz 5) kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 17 Absatz 2).  
Für die Beschlußfähigkeit und die Abstimmung gelten §17 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 der Satzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren.  
Dies sollen grundsätzlich die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein.  
Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinsam.
- (3) Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## §24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 24. März 2009 neu gefasst.

Der 1.Vorsitzende des SCB



*Michael Dingeldein*  
Michael Dingeldein